

## Präambel

Die Nordrhein-Westfälische Taekwondo Jugend (kurz: NWTUJugend) stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle.

Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die NWTUJugend an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Menschen beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

## § 1 Name und rechtliche Stellung

- 1) Die Jugendorganisationen (NWTUJugend) der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2) Die NWTUJugend ist die Jugendorganisation innerhalb der Deutschen Taekwondo Jugend und der Sportjugend NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 3) Die NWTUJugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des NWTU zuständig.
- 4) Die NWTUJugend ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 5) Die NWTUJugend ist eine Untergliederung des Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union.

## § 2 Grundsätze

- 1) Die NWTUJugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2) Die NWTUJugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- 3) Die NWTUJugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- 4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 5) Die NWTUJugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsjugendführung.
- 6) Die NWTUJugend ist Mitglied der Deutschen Taekwondo Jugend und der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

### § 3 Zweck und Aufgaben

1) Die NWTUJugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Nordrhein – Westfälischen Taekwondo Union.

2) Die NWTUJugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die NWTUJugend in folgenden Handlungsfeldern:

- Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Kinder- und Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung Kinder- und Jugendsportentwicklung
- Zusammenarbeit Sportverein – Kita/Tagespflege
- Zusammenarbeit Sportverein – Schule
- Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein
- Kommunale Netzwerkarbeit
- Integration/Inklusion sowie Präventionsarbeit im Rahmen von Demokratischen Werten
- Präventionsarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes

3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die NWTUJugend folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung auf Verbands- und Präsidiumsebene
- Betreuung und Unterstützung der Jugendorganisationen der Vereine
- Innovation
- Kinder- und Jugendbildung
- Konzeptentwicklung
- Ehrung von Personen, Jugendorganisationen und Projekten
- Fördermittelverwaltung
- Steuerung und Betreuung von Fachkräftesystemen
- Personalentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Netzwerke
- Qualifizierung
- Freiwilligendienste

### § 4 Organe

Organe der NWTUJugend sind:

1. der Jugendtag,
2. der Jugendvorstand,

## § 5 Jugendtag

- 1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der NWTUJugend. Die Jugendtage bestehen aus den benannten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder der Nordrhein – Westfälischen Taekwondo Union, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich im 1. Quartal statt. Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende lädt zum Jugendtag in Textform die Jugendorganisationen mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher zu veröffentlichen. Die Textform wird durch Veröffentlichung auf der Verbandshomepage der Nordrhein – Westfälischen Taekwondo Union gewahrt.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag von 20% der der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

- 2) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union hat eine Stimme. Jedes Mitglied des Jugendvorstands ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht entfällt für den Tagesordnungspunkt § 5 Abs. 4) Buchstabe f) „Entlastung des Jugendvorstands“. Zudem erlischt das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstands bei Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4) Buchstabe g) „Wahl des Jugendvorstands alle vier Jahre“. Es dürfen jedoch keine Person Stimmen auf sich vereinigen.

- 3) Die Jugendorganisationen benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der NWTUJugend spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

- 4) Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
- d) Entlastung des Jugendvorstands,
- e) alle vier Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

- 5) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden geleitet. Er/Sie kann die Leitung einem Tagungsteam übertragen.

- 6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union und vom Jugendvorstand gestellt werden. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen in der Geschäftsstelle der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die

Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## § 6 Jugendkonferenzen

- 1) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte der Vorsitzenden oder anderer gewählter/berufener Vertreter/-innen der Jugendorganisationen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW und der Deutschen Taekwondo Jugend. Sie finden jeweils bei Bedarf statt und werden von dem Jugendleiter/-innen, in dessen Verhinderungsfall von den stellv. Jugendleiter/-innen geleitet.

## § 7 Jugendvorstand

- 1) Dem Jugendvorstand der NWTUJugend gehören an:
  - a) die/der Jugendleiter als Präsidiumsmitglied nach §14 Absatz 1 Punkt A
  - b) die/der stellv. Jugendleiter im Fall der Verhinderung
  - c) das J-Team bestehend aus max. 7 Personen
  - d) Fachkundige Personen mit beratender Stimme
- 2) Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied eines über eine Mitgliedsverein der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union wählbar. Die Mitgliedschaft muss spätestens 14 Tage vorher mit der persönlichen Bewerbung nachgewiesen werden. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und Inhaber einer DOSB Jugendleiterlizenz. Ist eine Person nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich in Originalform anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellv. Vorsitzende, vertritt die politischen Zielsetzungen der NWTUJugend nach innen und außen.
- 5) Zur Planung und Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- 6) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.

7) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendvorstands und von Arbeitsgruppen gestellt werden.

#### § 9 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Der Jugendvorstand der NWTUJugend ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### § 10 Abstimmung und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
- 3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Dabei ist der § 7 Abs. 1) und 2) zu berücksichtigen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

#### § 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten vorläufig in Kraft, bis sie von vollends von der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union bestätigt worden sind.